

BGer 9C_868/2015 vom 22. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_868_2015

FR: TF 9C_868/2015 du 22 décembre 2015

IT: TF 9C_868/2015 del 22 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, die eine ganze Invalidenrente zusprechende Verfügung vom 6. Januar 2010 sei "offensichtlich falsch" (d.h. zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne) gewesen, wobei auch die erhebliche Bedeutung der Korrektur der fehlerhaften Verfügung zu bejahen sei. Daher habe die IV-Stelle ihre Verfügung vom 6. Januar 2010 zu Recht (nach Art. 53 Abs. 2 ATSG) in Wiedererwägung gezogen. Da aber "die Parameter für die Festsetzung des Invalidengrades noch die gleichen" seien, stehe dem Versicherten ab 1. Februar 2014 noch Anspruch auf eine Viertelsrente zu.

E. 2.2

Diese Beurteilungsweise rügt die beschwerdeführende IV-Stelle offensichtlich begründet als bundesrechtswidrig (Art. 95 lit. a BGG) : Indem das kantonale Gericht - nach von keiner Seite bestrittener bestätigter wiedererwägungsweiser Aufhebung der Rentenverfügung vom 6. Januar 2010 zufolge zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung ihrer Berichtigung - die weitere materielle Prüfung des Rentenanspruchs an das Erfordernis einer revisionsrechtlich relevanten

Änderung des Sachverhalts (Art. 17 Abs. 1 ATSG) knüpft, verletzt es ständige Rechtsprechung. Danach hat bei Bejahung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Leistungsverfügung eine

freie Beurteilung der Rentenanspruchsvoraussetzungen nach den Verhältnissen im Zeitraum bis zum Erlass der die Rente ex nunc aufhebenden Wiederwägungsverfügung stattzufinden (vgl. statt vieler BGE 140 V 514 E. 5 u. 6 S. 519 ff.). Dies wird das kantonale Gericht nachzuholen haben.

E. 3

In diesem Sinne ist die Beschwerde offensichtlich begründet (Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG), woran eine Vernehmlassung nichts zu ändern vermöchte, weshalb darauf zu verzichten ist. Dem Versicherten bleiben im Rahmen der integralen gerichtlichen Neubeurteilung seines Rentenanspruchs per 13. Dezember 2013 durch die Vorinstanz alle Rechte gewahrt.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache ist der Antrag in der Beschwerde um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Umständehalber sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.